

Werkvertrag

Zwischen der Universität Bielefeld
vertreten durch den Kanzler der Universität Bielefeld,
Universitätsstraße 25, 33615 Bielefeld,

- Auftraggeberin-

und

(Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum)

- im folgenden Auftragnehmer/Auftragsnehmerin genannt –

zuständiges Finanzamt:

(Name / Anschrift)

Steuernummer:

wird folgender Werkvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin übernimmt die nachstehend näher beschriebene Aufgabe:
(genaue Bezeichnung der Art der Leistung und des Umfangs, evtl. auch Teilergebnisse - ggf. als Anlage fortsetzen -)

1. Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin verpflichtet sich, anhand der ihm/ihr von der Fakultät für Rechtswissenschaft zur Verfügung gestellten Hausarbeiten und/oder Klausuren im Sommersemester/ Wintersemester 201..... die erforderlichen Korrekturen vorzunehmen sowie bei Bedarf bei der Anfertigung der Klausuren Aufsicht zu führen.
2. Die Korrektur ist spätestens 8 Tage vor dem im jeweiligen Veranstaltungsplan vorgesehenen Rückgabetermin fertigzustellen und beim Veranstaltungsleiter/der Veranstaltungsleiterin abzugeben.
3. Zu den Nebenpflichten gehört die Teilnahme an den Klausur- und Hausarbeitsbesprechungsterminen sowie die eventuell durchzuführende Nachkorrektur bei einer Beanstandung durch Übungsteilnehmerinnen oder –teilnehmer.

§ 2 Werklohn und Haftung

1. Für die mängelfreie Erledigung der in § 1 festgelegten Aufgaben erhält der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin einen Werklohn in Höhe von

5,00 Euro	für die Korrektur einer studiengeleitenden Klausur für Wirtschaftswissenschaften (Bearbeitungszeit 60 Minuten)
7,50 EUR	für die Korrektur einer Klausur aus einer Anfängerübung bzw. einer Semesterabschlussklausur
9,50 EUR	für die Korrektur einer Klausur aus einer Fortgeschrittenenübung
10,50 EUR	für die Korrektur einer Klausur aus dem Klausurenkurs
11,50 EUR	für die Korrektur einer Hausarbeit aus einer Anfängerübung
13,00 EUR	für die Korrektur einer Hausarbeit aus einer Fortgeschrittenenübung
10,50 EUR	je vereinbarter und geleisteter Zeitstunde für die Aufsichtsführung bei der Anfertigung der Klausuren.

Die Nebenkosten (z.B. Reisekosten, Tagegelder, Post- oder Fernmeldegebühren, Kopierkosten, Fachliteratur, Bürobedarf) sind mit diesem Honorar abgegolten.

2. Der Werklohn wird nach Ablieferung des vertragsgemäß durchgeführten Werkes und nach Bestätigung seiner ordnungsgemäßen Ausführung durch den/die Projektleiter(in)/Dekan(in)/Leiter(in) der Einrichtung (*Nichtzutreffendes bitte streichen*) fällig und auf folgendes Konto des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin überwiesen:

Kontonummer:	
BLZ:	
Geldinstitut:	

3. Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin ist für die Einhaltung aller aus dieser Vereinbarung für ihn/sie entstehenden steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen selbst verantwortlich.
4. Die Auftraggeberin ist unbeschadet der grundsätzlichen Geltung der Nr. 3 berechtigt, dem Finanzamt und sonstigen Behörden über die erfolgte Honorarzahlung Mitteilung zu machen
5. Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin haftet für die vollständige und ordnungsgemäße Erbringung der Vertragspflichten.
6. Aus diesem Werkvertrag ergibt sich kein Arbeitsverhältnis. Es können keine weiteren Verpflichtungen der Auftraggeberin abgeleitet werden, insbesondere haftet die Auftraggeberin nicht für Personen- oder Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Werkvertrages eintreten.
7. Der Auftragnehmer/ die Auftragnehmerin verpflichtet sich zur Ausstellung einer ordnungsgemäßen Rechnung nach Erfüllung des Werkvertrags an folgende Rechnungsanschrift:

Dekanat der Fakultät für Rechtswissenschaft
Postfach 10 01 31
33501 Bielefeld

§ 3 Vertraulichkeit, Datenschutz

1. Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse und vertrauliche Informationen, die ihm/ihr bei der Durchführung der vereinbarten Aufgaben - auch von Dritten - bekannt werden, nicht ohne ausdrückliche Genehmigung der Auftraggeberin zu verwenden oder weiterzugeben.

2. Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin verpflichtet sich zur Wahrung des Datengeheimnisses nach § 5 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NW). Er/Sie erkennt an, dass es untersagt ist, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen, und dass diese Pflichten auch nach Vertragsende fortbestehen.

§ 4 Eigentum, Nutzungsrecht

1. Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin erwirbt an den Ergebnissen der in § 1 festgelegten Aufgaben kein Eigentum.
2. Das ausschließliche Nutzungsrecht des Werkes steht der Universität Bielefeld zu. Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin ist verpflichtet, bei beabsichtigter anderweitiger Verwendung von Fall zu Fall die Genehmigung der Auftraggeberin einzuholen.

§ 5 Vertragsänderung

Zwischen den Parteien gelten nur die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen. Änderungen, Ergänzungen oder Verlängerungen dieses Vertrages sind nur gültig, wenn sie von der Auftraggeberin schriftlich bestätigt werden.

§ 6 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bielefeld.

(Ort, Datum)

Bielefeld,
Universität Bielefeld
Rektorat Der Kanzler
Im Auftrag

(Dienstsiegel)

(Auftragnehmer/Auftragnehmerin)

(Auftraggeberin)